



Nach Beschluss des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 04.06.2008 und 02.07.2008 und nach Stellungnahme des Senats vom 13.08.2008 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.08.2008 die Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Aufbaustudiengang für Studierende mit abgeschlossenem ausländischen rechtswissenschaftlichen Universitätsstudium genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444), § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG)). Sie wurde in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Nr. 24 vom 15.09.2008 (Bl. 1921-1926) veröffentlicht:

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Aufbaustudiengang für Studierende mit abgeschlossenem
ausländischen rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium**

§ 1 Zweck der Prüfung; Hochschulgrad

(1) Die Magisterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Aufbaustudiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Grundzüge des deutschen Rechts beherrscht, ein Rechtsgebiet exemplarisch vertieft bearbeitet hat und fähig ist, rechtswissenschaftlich zu arbeiten.

(2) Ist die Prüfung bestanden, verleiht die Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen den Grad eines "Magister legum" oder einer "Magistra legum" ("LL.M.") in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Universität eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus, die von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet wird.

(3) Zur Wahrnehmung von Betreuungs- und Prüfungsaufgaben gemäß dieser Ordnung zuständig sind die Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten der Juristischen Fakultät.

§ 2 Dauer und Gliederung des Aufbaustudiums

(1) Das Aufbaustudium dauert einschließlich der Prüfung zwei Semester (Regelstudienzeit).

(2) Der zeitliche Umfang des Studiums der Pflichtlehrveranstaltungen beträgt 24 Semesterwochenstunden.

(3) Die oder der Studierende wählt Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 24 Semesterwochenstunden als Wahlpflichtveranstaltungen aus. Diese sind gleichmäßig auf zwei Semester und die Grundzüge zweier Rechtsgebiete (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht, Grundlagenfächer) zu verteilen, davon wenigstens 6 SWS in jedem der beiden Rechtsgebiete.

§ 3 Prüfungsplan

(1) Die oder der Studierende hat zu Beginn des Aufbaustudiums einen Prüfungsplan aufzustellen, der die von ihr oder ihm nach § 2 Abs. 3 gewählten Wahlpflichtveranstaltungen enthält, sowie das Rechtsgebiet, dem das Thema der Magisterarbeit entnommen werden soll und das Rechtsgebiet, auf das sich die mündliche Prüfung erstrecken soll, benennt.

(2) Der Prüfungsplan ist durch die oder den Studierenden im Einvernehmen mit einer Lehrperson gemäß § 1 Abs. 3 (Studienbetreuerin oder Studienbetreuer) festzulegen. Auf Antrag der oder des Studierenden bestellt das Dekanat eine Studienbetreuerin oder einen Studienbetreuer. Der Prüfungsplan sowie seine eventuelle Änderung bedürfen der Genehmigung des Dekanats.

§ 4 Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen können nur von immatrikulierten Personen (Studierenden), von Gasthörernden und bei Bestehen einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung von Studierenden anderer Hochschulen erbracht werden. Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Studien- oder Prüfungsleistung und während des gesamten Prüfungszeitraums an der Universität immatrikuliert sein. Studienleistungen und Prüfungen dürfen nicht von Studierenden abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch in diesem oder einem von der Universität als gleichwertig anerkannten Studiengang verloren haben.

§ 5 Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Für die Zulassung sind erforderlich:

1. Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß dem genehmigten Prüfungsplan,
2. Nachweis zweier mit mindestens „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweise aus einer Anfängerveranstaltung im Bürgerlichen Recht (Grundkurs Ib, Grundkurs II, Grundkurs III, Sachenrecht), Öffentliches Recht (Staatsrecht I, Staatsrecht II, Staatsrecht III, Verwaltungsrecht), Strafrecht (Strafrecht Ib, Strafrecht II, Strafprozessrecht) oder einer Veranstaltung der Grundlagenfächer (z.B. Römische Rechtsgeschichte, Deutsche Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte der

Neuzeit, Rechtsphilosophie, Allgemeine Staatslehre, Rechtsvergleichung). Die Leistungsnachweise müssen verschiedenen Rechtsgebieten im Sinne von § 2 Abs. 3 zuzuordnen sein.

3. zwei weitere Leistungsnachweise aus einem Rechtsgebiet nach Wahl des Studierenden.

Mindestens einer der nach Nr. 2 und 3 zu erbringenden Leistungsnachweise muss eine häuslich anzufertigende schriftliche Arbeit (Hausarbeit oder Seminararbeit) sein. Leistungsnachweise sind unter den gleichen Bedingungen zu erbringen, wie sie für inländische Studierende gelten. Bei schriftlichen Arbeiten kann das Dekanat die Bearbeitungszeit um bis zu 50% verlängern.

(2) Im Rahmen von Austauschprogrammen und Hochschulpartnerschaften können den Leistungen nach Absatz 1 gleichwertige Leistungen anerkannt werden.

(3) Über die Zulassung entscheidet das Dekanat. Die Zulassung wird versagt, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen. Die Entscheidung wird der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Art und Umfang der Prüfung

Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit und der mündlichen Prüfung.

§ 7 Magisterarbeit

(1) Mit der Magisterarbeit weist die oder der Studierende ihre oder seine Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet des Rechts durch Bearbeitung eines Themas nach, das aus einem Rechtsgebiet zu wählen ist, das durch eine Lehrperson gemäß § 1 Abs. 3 vertreten wird. Art und Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen geeignet sein, der oder dem Studierenden den Nachweis zu ermöglichen, dass sie oder er die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 1 Abs. 1 Satz 2) erworben hat.

(2) Das Themengebiet der Magisterarbeit wird von einer Lehrperson gemäß § 1 Abs. 3 (Betreuerin oder Betreuer der Magisterarbeit) im Benehmen mit der oder dem Studierenden festgelegt. Auf Antrag vermittelt das Dekanat eine Betreuerin oder einen Betreuer der Magisterarbeit.

(3) Das Thema der Magisterarbeit ist innerhalb eines Monats nach Zulassung zur Prüfung von der Betreuerin oder dem Betreuer auszugeben. Die Betreuerin oder der Betreuer der Magisterarbeit teilt dem Dekanat das Datum der Ausgabe mit.

(4) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.

(5) Die oder der Studierende hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Magisterarbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Magisterarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Ausgabe des Themas in zwei Exemplaren beim Dekanat abgegeben werden. Die Frist kann vom Dekanat im Einzelfall auf begründeten Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. Die Verlängerung darf höchstens drei Monate betragen. Wird die Arbeit aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der Frist abgegeben, gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.

§ 8 Bewertung der Magisterarbeit und ihre Wiederholung

(1) Das Dekanat bestellt für die Magisterarbeit zwei Prüfende aus dem Kreis der Lehrpersonen gemäß § 1 Abs. 3, darunter grundsätzlich die Betreuerin oder den Betreuer der Magisterarbeit. Für die Bewertung der Magisterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht

5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Jede bzw. jeder der Prüfenden erstellt ein Gutachten mit einer Note nach Satz 2.

(2) Weichen die Bewertungen voneinander ab und können sich die Prüfenden nicht auf eine einheitliche Bewertung einigen, so bestimmt das Dekanat eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden, die oder der die Bewertung vornimmt. Diese oder dieser kann sich dabei für die Bewertung eines der beiden anderen Prüfenden entscheiden oder eine zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden liegende Note nach Abs. 1 Satz 2 entscheiden. Will die oder der weitere Prüfende sich nicht an diesen Beurteilungsrahmen halten, so wird die Note der Magisterarbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der drei Prüfenden gebildet. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht bestanden.

(3) Ist die Magisterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Die oder der Studierende erhält in angemessener Frist, in der Regel nach drei bis sechs Monaten ein neues Thema zur Bearbeitung. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) Nach Bewertung der Magisterarbeit mit mindestens ausreichend ist die mündliche Prüfung vor einer Prüfungskommission abzulegen. Sie besteht aus der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einer weiteren Lehrperson gemäß § 1 Abs. 3, die vom Dekanat bestimmt wird.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das Rechtsgebiet, dem das Thema der Magisterarbeit entnommen wurde, sowie ein weiteres Rechtsgebiet nach § 2 Abs. 3, das die oder der Studierende auswählen kann. Die Prüfung dauert in jedem Rechtsgebiet in der Regel eine halbe Stunde.

(3) Bei der Prüfung können Studierende der Juristischen Fakultät, die demnächst diese Prüfung ablegen, sowie andere Mitglieder der Universität Göttingen, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, anwesend sein. Die Anwesenheit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten kann die Anwesenheit von Zuhörern ausgeschlossen werden.

§ 10 Bewertung der mündlichen Prüfung und ihre Wiederholung

Für die Bewertung der mündlichen Prüfung gilt § 8 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Können sich die Mitglieder der Prüfungskommission nicht auf eine gemeinsame Note einigen, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; § 8 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 11 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" bewertet. Bei Krankheit der oder des Studierenden kann das Dekanat die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Werden die

Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende durch falsche Erklärungen gemäß § 2 Abs. 1, § 5 oder § 7 Abs. 6 oder in anderer Weise durch Täuschung das Ergebnis der Prüfung zu beeinflussen, so kann die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden. Im Fall eines schweren Täuschungsversuchs kann die Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Dekanat.

§ 12 Gesamtergebnis der Magisterprüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit und die mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.

(2) Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis weist eine Gesamtnote aus, die sich aus den Noten der Magisterarbeit und der mündlichen Prüfung zusammensetzt. Ergibt sich danach ein Wert zwischen zwei Notenstufen, gibt die Note der schriftlichen Arbeit den Ausschlag. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der Dekanin bzw. dem Dekan zu unterzeichnen.

(3) Die Magisterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Magisterarbeit oder die mündliche Prüfung mit "nicht bestanden" bewertet worden ist oder als mit "nicht bestanden" bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(4) Die Gesamtheit aller an der Magisterprüfung beteiligten Prüfenden kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, dass dem Studierenden das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen wird. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und in der Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades zu vermerken.

§ 13 Akteneinsicht

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Student die Prüfungsakte einsehen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Dekanat zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Der Student wird auf Antrag vor Abschluss der Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Zugleich tritt die Magisterprüfungsordnung für den

Aufbaustudiengang für Studierende mit abgeschlossenem ausländischen rechtswissenschaftlichen Universitätsstudium vom 22.1.1990 (Nds. Ministerialblatt 1990, S. 163), zuletzt geändert am 24.07.2003 (Amtliche Mitteilungen 2003, S. 123) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die Ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen und ununterbrochen fortgeführt haben, gilt weiterhin die Magisterprüfungsordnung in ihrer bisher geltenden Fassung. Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann beantragen, stattdessen nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft zu werden.